Name und Anschrift des Unternehmers:	Telefon/Telefax/E-Mail-Adresse/ Ansprechpartner/-in
Beauftragte Kontrollstelle:	Unternehmens-Öko-Indent.-Nr.

Antragstellung auf rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen im Rahmen der Bewirtschaftung von Landparzellen

gemäß Artikel 10 Absatz 3 Verordnung (EU) 2018/848 i. V. m. Artikel 1 der Verordnung (EU) 2020/464 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848

Hiermit beantrage ich nach Artikel 1 Absätze 1 und/oder 2 der Verordnung (EU) 2020/464 die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen von Landparzellen aufgrund bisheriger Bewirtschaftungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 2018/848.

Zur Antragstellung werden in den u. g. Ziffern I. bis III. die notwendigen Angaben eingetragen und Auskünfte erteilt. Mit ggf. weiteren Anlagen sind diese gleichzeitig Bestandteil der Antragstellung.

Ort, Datum | Unterschrift des Antragstellers | Wiederholung Name in Druckbuchstaben

Die Öko-Kontrollstelle nimmt den Antrag entgegen, prüft und leitet diesen weiter an das LfULG.

Von der Öko-Kontrollstelle auszufüllen:

Die nachfolgenden Angaben und Auskünfte in I. bis III. wurden von der Öko-Kontrollstelle geprüft.

Die Erklärung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchst. f) VO (EU) 2020/464 ist auf Seite 3 eingetragen.

Ort, Datum | Unterschrift und Stempel der Öko-Kontrollstelle

I. Pflichtangaben zu den Flächen/Parzellen: (bei Bedarf durch weitere Anlagen und/oder Zusatzzeilen in Beifügungsblatt ergänzen)

Lfd.-Nr.	Fläche/n (Bezeichnung)	Größe in ha	Flächenidentifikation mittels: Kurz-FLIK, Flurstück-Nr. (Kataster), andere Identifizierung (geografische Koordinaten)	Datum des beantragten Umstellungsbeginns	Datum Flächenzugang	Flächenzugang aufgrund Eigentum, Kauf, Pacht	aktuelle Fruchtart Jahr: 20....	Fruchtart letztes Jahr	Fruchtart vorletztes Jahr
1	……	……	……	……	……	……	……	……	……
2	……	……	……	……	……	……	……	……	……
3	……	……	……	……	……	……	……	……	……

II. Nachweise zu den Flächen/Parzellen gemäß Art. 1 Absatz 1 VO (EU) 2020/464 (Flächennutzung mit Teilnahme an FRL AUK/2023)

zu Lfd.-Nr. aus **I.**	Zum Nachweis der Teilnahme der Fläche(n) an einem Programmbestandteil gemäß sächs. FRL AUK/2023 ist der jeweilige Bescheid der Agrarförderung mit Nennung des Maßnahmengegenstandes und Laufzeit beigefügt. Der im jeweiligen Bescheid genannte Programmbestandteil gemäß sächs. FRL AUK/2023 enthält in den geförderten Maßnahmengegenständen den Ausschluss der Verwendung von im Öko-Landbau nicht zulässigen Mitteln, z. B. chem.-synthetischer Pflanzenschutz bei Grünland-Extensivierungsmaßnahmen.	Zum Nachweis der Flächenlage sind beigefügt jeweils mit Flächen-markierung z. B. Liegenschaftskarte und/oder Luftbildaufnahme
1	……	……
2	……	……
3	……	……

III. Nachweise zu den Flächen/Parzellen gemäß Art. 1 Absatz 2 VO (EU) 2020/464 (Flächennutzung ohne Teilnahme an FRL AUK/2023)

zu Lfd.-Nr. aus **I.**	Zum Nachweis zur bisherigen Flächenbewirtschaftung während eines Zeitraums von mindestens 3 Jahren sind beigefügt z. B. Bescheid Agrarförderung gemäß FRL AUK/2023 oder ÖR1-Maßnahnme (Öko-Regelung - Direktzahlung) incl. ggf. weiterer Nachweise (z. B. Saatgutbelege) und als Pflichtunterlagen: - Inspektionsbericht der beauftragten Kontrollstelle nach deren Flächenkontrolle vor Ort; - Die Risikoanalyse der beauftragten Kontrollstelle zur Bewertung möglicher Verwendungen von nicht im Öko-Landbau zulässigen Erzeugnissen und Stoffen auf der Fläche für den Zeitraum der letzten 3 Jahre und unter Berücksichtigung der bisher betriebenen landwirtschaftlichen Produktionstechniken; - ggf. die Ergebnisse von akkreditierten Laboratorien bei vorgenommenen Laboranalysen von Boden- und/oder Pflanzenproben, wenn die Risikoanalyse der beauftragten Kontrollstelle ergeben hat, dass das Risiko einer Kontamination aufgrund von Behandlungen mit im Öko-Landbau unzulässigen Erzeugnissen und Stoffen besteht.	Zum Nachweis der Flächenlage sind beigefügt, z. B. jeweils mit Flächenmarkierung eine Liegenschaftskarte, Luftbildaufnahme, topografische Karte und/oder geografische Koordinaten
1	……	……..……
2	……	……..
3	…….....	……..

zu Lfd.-Nr. aus **I.**	**von der Öko-Kontrollstelle auszufüllen:**
1	○ die Anerkennung der Umstellungszeit der Fläche ist ab …… gerechtfertigt; sie kann ab …… als ökologisch gelten. ○ die Fläche kann nicht auf rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen anerkannt werden.
2	○ die Anerkennung der Umstellungszeit der Fläche ist ab …… gerechtfertigt; sie kann ab …… als ökologisch gelten. ○ die Fläche kann nicht auf rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen anerkannt werden.
3	○ die Anerkennung der Umstellungszeit der Fläche ist ab …… gerechtfertigt; sie kann ab …… als ökologisch gelten. ○ die Fläche kann nicht auf rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen anerkannt werden.